

Suzerner Tagblatt.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

No. 270.

Inserate:
die einseitige Zeitspalt über deren Raum 10 Gs.
für Wiederholungen 8
Interate von 3 Zeilen und weniger 30

den 15. November 1879.

Wirtschaftspolizei.

Aus dem Berichte, mit welchem die betreffende Kommission des zürcherischen Kantonsrates den Gesetzentwurf über die Sonntag-, Wirtschaftspolizei und Sittenpolizei begleitet, haben wir folgende bemerkenswerthe Stellen hervor:

Im bisherigen Gesetze ist die Schließung der Wirtschaften auf Abends 11 Uhr angelegt. Auch diese Bestimmung ist bereits durchbrochen worden und wir irren uns wohl nicht, wenn wir annehmen, es haben schon seit längerer Zeit die Gemeinderäte den Besuch der Wirtschaften nach der Polizeistunde in amtlicher Funktion und zum Zwecke der Wegweisung der Gäste unterlassen; gesetzlich besteht die Polizeistunde also noch, aber gehandhabt wird sie faktisch nicht mehr, oder doch nur in äusserst larer Form. Gemüthlich ist, daß die individuelle Freiheit hemmende und beschränkende Bestimmung heute eine durchaus veränderte Auffassung erfährt, als wie vor 40 Jahren, und der Beweis wird ein schwer zu erbringender sein, daß in Folge der Nichtbeachtung der alten Polizeistunde die Moral gelitten habe und die Trunksucht befördert worden sei. Nichtbestimmungen finden wir es angezeigt, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit den Gemeinderäten die Befugnis zum Schluß der Wirtschaften einzuräumen; daß wir die Befugnis bloß fakultativ machen, hat seinen Grund wiederum in der Verschiedenheit der Anschauungen und Umstände, denn in dieser Beziehung existieren gewiß sehr verschiedene Kontraste, man denke sich nur die Verhältnisse in Zürich und Ausgemeinden und diejenigen einer kleinen entlegenen Landgemeinde.

Esodann ist es aber gemäß richtig, bei der wahrhaftig erschreckenden Vermehrung der Wirtschaften den Gemeinderäten eine feste Polizeigewalt zu verschaffen. Wegen die Patentverletzung liegt sich bei, wo ein nur einigermaßen guter Zeugniss zu Gebote steht, ohne ungerath zu werden, nicht viel machen; aber die Art und Weise des Betriebes der Wirtschaften soll aus sittlichen und sanitarischen Motiven einer strengen Kontrolle unterstellt sein, und deshalb soll da, wo die Gemeinderäte die Beobachtung machen, daß eine Wirtschaft nicht gerade in strafbarer, aber doch in verächtlicher Art geführt und j. B. in derselben zu später Nachtstunde noch der Trunksucht Vorstoß geleistet wird, das Recht zur ausnahmsweisen Schließung auf eine bestimmte Stunde gemacht sein.

§ 5 des Entwurfes spezifiziert diejenigen Fälle, welche zur Schließung einer Wirtschaft oder zum Patententzug führen können. Mit Ausnahme von litt. d und e sind die einzelnen Bestimmungen derart laudibel und selbstredend, daß wir uns einer näheren Erörterung nicht enthalten dürfen, dagegen möchte noch etwas näher zu bezeichnen sein:

Litt. d, wenn in einer Wirtschaft die Trunksucht begünstigt wird;

Litt. e, wenn die Wirtschaftstotalitäten den sanitarischen Anforderungen nicht genügen.

Die Folgen des Lasters der Trunksucht, die sich namentlich in der Verarmung und Verwahrlosung der Familie, Delirium, Epilepsie etc. erweisen, sind wahrhaftig traurig, zu denen die Armenpflege und Kerze, namentlich diejenigen der Irren- und Versorgungsanstalten, bössere Illustrationen bieten dürften, und es ist sich daher nicht zu verwundern, wenn der Staat diesem Uebel möglichst entgegenzutreten versucht. Raum wird eine ordentlich geführte Wirtschaft dem diesem Laster Fördern durch Verabreichung von alkoholischen Getränken Vorstoß leisten, oder es verschmähen lieber eine Anzahl der in den Verkehrskonten wie Pilze aus der Erde schießenden Wirtschaften jede Stille Beurteilung der Gäste — diesen Wirtschaften will das Gesetz das Handwerk legen.

Überdies wird bei der Anwendung dieser Bestimmung die größte Vorsicht beobachtet werden müssen, damit nicht Unbilligkeiten, ja sogar Ungerechtigkeiten begangen werden. Jedoch der Staat muß das Recht haben, seine Bürger vor Gefahren schützender Art zu schützen, dieselben der anschließenden menschlichen Gesellschaft zu erhalten suchen, und darum soll er auch vor die Folgen des Lasters, da wo dem unmittelbaren Ertrinken absichtlich Vorstoß geleistet wird, den Verschluß anlegen dürfen.

Das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege unterstellt die Wohnungen, Arbeitslokale und die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten der öffentlichen Kontrolle; warum sollten nun gerade die gewöhnlich sehr mangelhaft gehaltenen, mit Tabakrauch und allen möglichen Dünsten geschwängerten Luft erfüllten Wirtschaftstotalitäten nicht ebenfalls kontrollirt werden und weßhalb sollte in denselben der Betrieb nicht eingestellt werden dürfen, wenn aus der ganzen Anlage Widerspruch mit den sanitarischen Anforderungen sich ergibt? Wie gesehen dem h. Kantonsrat ganz offen, daß wir in dieser Bestimmung ebenfalls ein Mittel erblicken, dem Ueberwuchern der Wirtschaften, namentlich der sogenannten Winkelnesteln, hemmend entgegenzutreten und da, wo solche existieren, zur Aufhebung zu zwingen. Ueber die Wichtigkeit dieser Bestimmung in sanitarischer Hinsicht glauben wir, und nicht weiter verbreiten zu müssen.

Die Bestimmung in § 7, monach für Wirtschaftshausknechten kein Recht gehalten wird, entspricht derjenigen in § 17 des bestehenden Gesetzes. Wir wissen wohl, daß wir damit mit einzelnen modernen Rechtsanschauungen in Widerspruch geraten, daß damit die und da Unbilligkeiten entstehen können; wir haben jedoch unser leitendes Motiv früher veranschlagt, als diese Einreden. Wir wollen prinzipiell der Trunksucht, Liebertätigkeit und dem Verschleiss mit seinen Folgen, Elend, Verarmung und Entwürdigung der Familien nach Kräften entgegenwirken; wir wollen es fernerhin zu verhindern suchen, daß leichtsinnige Menschen im Laumel der Leidenschaft von gewissenlosen Wirthen ausgebeutet werden können. In's Wirtschaftshaus zu gehen, ist in den meisten Fällen kein absolutes, unentbehrliches Bedürfnis, und wo das letztere vorhanden ist, werden in der Regel auch die Mittel zur Verhütung der vom Wirtze verarbeiteten Speisen und Getränke nicht fehlen, und für Kostgeldforderungen, bestellte Mahlzeiten von Gesellschaften etc. wird das Recht nicht vorenthalten; es wird also in den meisten Fällen nur da eine Unbilligkeit entstehen, wo der Wirtz selbst leichtsinnig kreditirt hat; diesem kleineren Uebel steht aber das viel schlimmere und gefährlichere der Begünstigung des vorangedenen Leichtsinnes und seiner traurigen, die schuldlosen Familienglieder und damit auch die Gemeinden und den Staat treffenden Folgen gegenüber.

Eidgenossenschaft.

Bundesrat. (Korr. v. 13. Nov.) Der Bundesrat hat gestern folgenden Gesetzentwurf über die Geheimmittel durchberathen und zu Handen der Bundesversammlung genehmigt:

Art. 1. Der Vertrieb, einschließig der Anknüpfung von allen zu Heilzwecken bestimmten sog. Geheimmitteln, Patentmedizinen und Spezialitäten, sowie überhaupt von solchen arzneilichen Erzeugnissen, die in besonderer Form oder Packung mit oder ohne Angabe ihrer Zusammensetzung ausgeben werden, unterliegt im Gesamtgebiete der Eidgenossenschaft der Ueberwachung durch die Bundes- und Kantonsbehörden.

Art. 2. Von der Anknüpfung und dem Vertriebe sind diejenigen Geheimmittel, Spezialitäten u. s. w. auszuschließen: a) welche giftige oder schmerzmittelartige Stoffe enthalten und daher bei freiem Gebrauche Gesundheitsgefährdungen bezw. Vergiftungen zu bewirken geeignet sind; b) welche durch ihren Verkaufspreis und dessen Verhältnis zum wirklichen Werthe sich lediglich als Mittel zur Ausbeutung des Volkes darstellen; c) deren Anknüpfung eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit in sich schließt; d) welche auf die Heilung von ansteckenden Krankheiten abzielen sollen. — Den Geheimmitteln u. s. w. gleich werden behandelt Druckschriften, in welchen Heilmittel und Behandlungsarten empfohlen werden, insofern dieselben nach der einen oder andern der unter a bis d aufgeführten Richtungen hin das öffentliche Interesse gefährden.

Art. 3. Der Detailverkauf (Handverkauf) aller von der kompetenten Behörde zum Vertriebe nicht zugelassenen, in Art. 1. erwähnten medizinisch-pharmazeutischen Spezialitäten

bleibt auf die unter der Aufsicht der kantonalen Sanitätsbehörden stehenden Verkaufsstellen, b. g. auf die öffentlichen Apotheken, sowie nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften auf die ärztlichen und thierärztlichen Privatapotheken beschränkt. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist zulässig für hygienische, diätetische und kosmetische Mittel, welche im Uebrigen durch die kompetente Behörde ebenfalls den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen werden können, insofern dieß aus Rücksicht der öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint.

Art. 4. Zur Vollziehung des Art. 2. hievon ernannt der Bundesrat eine Kommission von Sachmännern, welche dem eignen Departement des Innern unterstellt ist und deren Thätigkeit durch eine Vollziehungsverordnung geregelt wird.

Art. 5. Die von dem Departement des Innern regelmentgemäß ausgesprochenen und vom Bundesrat bestätigten Verbote sind für alle Kantone verbindlich. Sie werden periodisch von dem Departement den Kantonen amtlich zur Kenntnis gebracht, welche in der ihnen geeignet schenkenen Weise, immerhin innert der Frist von 14 Tagen, die Verbote öffentlich bekannt machen. Dieselben treten in den einzelnen Kantonen 14 Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Kantone sorgen dafür, daß die Verbote beobachtet und Uebertretungen gegen dieselben zur Anzeige und zur Bestrafung gebracht werden.

Art. 6. Uebertretungen der in Kraft getretenen Verbote sind von den zuständigen kantonalen Polizei- bezw. Gerichtsbehörden mit Buße von 20 bis 200 Fr. zu bestrafen. Mit der Strafe ist Konfiskation der verbotenen Artikel zu verbinden. Für Ausknüpfungen in Zeitungen kosten die Verleger derselben. Die Vorschriften der kantonalen Straf- und Zivilgesetze betreffend Körperverletzungen und Gesundheitsgefährdungen, Verzug u. s. w. bleiben vorbehalten. Dagegen treten die kantonalen Polizeivorschriften, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen, mit dessen Inkrafttreten außer Wirksamkeit.

Zugern. **IS** Thali wurde in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag circa 11 Uhr durch die Luzerner Landjäger Böhmann und Kaufmann III. in der Nähe von Stans verhaftet und Morgens 3 Uhr in die hiesige Straf-anstalt eingekerkert.

Wie verlautet, hat sich Thali schon am Mittwoch in Stans sehen lassen und es wurde von der Polizeibehörde in dort an diejenige von Zugern Mitteilung gemacht, welche letztere dann sofort benannte zwei Polizisten in Stillfeldung zur Fahndung dorthin beorderte. Die Verhaftung scheint nicht ganz gefahrlos vor sich gegangen zu sein, denn Thali trug einen schweren Dumbaken bei sich, wurde aber so fest gepackt, daß er keinen Gebrauch davon zu machen vermochte und dann mit Hilfe herzugeleiteter Bürger gebunden werden konnte.

Da die aargauische Regierung die Auslieferung Thali's nachgehakt hat (Thali hat dort noch den Rest einer früheren Zuchthausstrafe abzuhängen und ist wegen neuen Einbrüchen — nämlich bei der dritten Entweichung — in Untersuchung) und die hiesige Regierung geneigt sein dürfte, diesem Zugehören zu entsprechen, so wird Thali wohl nächstens wieder mit der Leuzburger Straf-anstalt Bekanntschaft machen, wo er sich schon einmal besah, ohne auch nur einen Ausbruch zu versuchen.

— Ueber die Verhaftung Thali's wird uns aus Stans unterm 14. b. geschrieben: Gestern Abend wurde Thali hier wieder abgehakt und sofort nach Zugern spehrt. Schon am 12. b., als am Herbstmarkt, sah man Thali ganz gemüthlich hier herumspazieren und es verbreitete sich sofort das Gerücht: Thali ist hier. Es gelang aber nicht, seiner habhaft zu werden. Erst gestern Abend wurde er in einer Gasse, die er vermutlich als Schlafgemach benutzen wollte, von hiesigen Bürgern im Verein mit 2 zugernischen Polizisten abgehakt. Die hiesige Polizei hatte nämlich schon am 12. b. Bericht vom hiesigen Aufenthalt Thali's nach Zugern gemacht und fand sodann 2 Polizisten hergeleitet worden Thali scheint nur zum Ausbrechen Geschick, aber sonst nicht mehr viel Verstand zu besitzen.